

Konzeption

Inklusionsdienst

Begleitung an Schulen
und vorschulischen Einrichtungen

Stand 2019



Ein Angebot der
Lebenshilfe Ostallgäu

Konzeption Inklusionsdienst

Stand November 2019

1. Vorwort
2. Rechtliche Grundlagen
3. Grundsätze schulischer Inklusion
 - 3.1 Ziele
 - 3.2 Aufgaben
 - 3.3 Zielgruppe
 - 3.4 Dauer
 - 3.5 Umfang
4. Antragsverfahren
5. Vereinbarungen
 - 5.1 Kostenträger
 - 5.2 Eltern
 - 5.3 Schule
6. Personal
7. Qualität
 - 7.1 Grundsätzliches
 - 7.2 Zusammenarbeit mit den Eltern
 - 7.3 Zusammenarbeit mit der Schule
 - 7.4 Zusammenarbeit mit der Schulbegleitung
8. Kontaktdaten des Inklusionsdienstes
9. Anhang
 - 9.1 Verfahren zur Beantragung Schulbegleitung bei Maßnahmen des Bezirks
 - 9.2 Verfahren zur Beantragung Schulbegleitung bei Maßnahmen des Jugendamtes
 - 9.3 Aufgabenbeschreibung Schulbegleitung
 - 9.2 Aufgabenbeschreibung Individualbegleitung

1. Vorwort

Die Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie die Hinführung zu einem weitgehend selbstbestimmten Mitwirken sind Kernziele der Arbeit der Lebenshilfe Kaufbeuren-Ostallgäu.

Basierend auf der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), das Menschen mit Behinderung inklusiven Zugang zu unseren Bildungssystemen, Chancengleichheit und Teilhabe gewährleisten soll, wurden unsere Angebote weiterentwickelt.

Ein Teil dieser Angebote sind die Inklusionshelfer für den schulischen Bereich, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Schulbesuch ermöglichen.

In dieser Konzeption finden Sie grundlegende Informationen zur schulischen Inklusion, deren rechtliche Grundlagen und zum Antragsverfahren. Außerdem stellen wir Ihnen die möglichen Aufgaben der Schulbegleitung, die Rahmenbedingungen und die Formen der Zusammenarbeit vor.

Im weiteren Verlauf werden wir von Schulbegleitung sprechen, die Inhalte gelten aber weitgehend auch für den vorschulischen Bereich in SVE und Kindertagesstätten.

Zur besseren Lesbarkeit sprechen wir von Schulbegleiterinnen, schließen aber selbstverständlich männliche Mitarbeiter mit ein.

2. Rechtliche Grundlagen

Inklusion ist ein Prozess, der anhält und auf eine jahrzehntelange Entwicklung zurückgeht. Rechtliche Anpassungen spielten hierbei eine wichtige Rolle. Im schulischen Bereich erfolgte durch die Kultusministerkonferenz 1994 ein Paradigmenwechsel durch die „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“. Es wurde nun statt von Behinderung von „sonderpädagogischem Förderbedarf“ gesprochen und die allgemeinbildenden Schulen für die Beschulung dieser Kinder für zuständig erklärt. 2003 schlug sich diese Änderung in Bayern im BayEUG nieder. Hier ist auch das Recht der Eltern festgeschrieben, für ihre Kinder den „schulischen Lernort“ auszuwählen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete schließlich 2006 die UN-Behindertenrechtskonvention, die eine staatliche Verpflichtung zur Inklusion vorschreibt.

Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte die Konvention am 26.03.2009.

Die Empfehlungen zur Umsetzung von Inklusion fanden auch Niederschlag in den föderativen Bildungssystemen, für die rechtliche Regelungen formuliert wurden. In Bayern ist im BayEUG Art. 30a, (8) Satz 1 der Anspruch auf Unterstützung durch Schulbegleiter formuliert:

„Die Schüler und Schülerinnen können sich in ihrem sozial- und jugendrechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.“

Leistungsträger für eine solche Unterstützung sind bei Diagnosen nach SGB XII §§ 53,54 der Bezirk, bei Diagnosen nach SGB VIII § 35a die Jugendämter.

Eine Weiterentwicklung des Inklusionsgedankens findet Ausdruck im neuen Bundes-teilhabe-gesetz, (BTHG) das nicht mehr den Terminus „behindert sein“ verwendet, sondern auch die Lebensbedingungen, die „behindern können“ mitbetrachtet.

3. Grundsätze schulischer Inklusion

Schulbegleitungen tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen. Sie helfen bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigen die anfallenden pflegerischen Tätigkeiten während der Schulzeit und unterstützen ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag und der Teilhabe am Unterricht. Schulbegleitungen sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte.

3.1 Ziele

Ziel der Schulbegleitung ist die Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung durch eine wohnortnahe, inklusive Beschulung. Schüler mit Behinderung erreichen größtmögliche Selbstständigkeit bzw. Unabhängigkeit und sind gut in die Klassengemeinschaft integriert. Damit wird auch die Inklusion des jungen Menschen mit Behinderung an seinem Wohnort insgesamt gefördert und unterstützt. Die Hinführung zur Selbstständigkeit bzw. Unabhängigkeit des Schülers wie auch die Eingliederung in die Gemeinschaft der Gruppe muss dabei stetiges Bemühen und Bestreben sein.

3.2 Aufgaben

Aufgabe unserer Schulbegleitungen ist es, geistig- körperlich-, seelisch- oder mehrfach behinderten und von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern zu einer angemessenen Schulbildung zu verhelfen. Die Eingliederung in den Schulalltag soll ganz allgemein ermöglicht und erleichtert werden.

Mögliche Aufgaben der Schulbegleitung können sein:

- Erforderliche Unterstützung im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- durch angemessene Begleitung die Teilnahme am Unterricht und an üblichen schulischen Aktivitäten gewährleisten
- Hilfe zur Bewältigung des Schulalltags
- Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern/innen mit dem Ziel der Inklusion in die Klassengemeinschaft
- Krisen vorbeugen bzw. in Krisensituationen Begleitung leisten
- Gleichzeitig den/die Schüler/in soweit wie möglich von der Schulbegleiterin unabhängig machen

Um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, werden die Leistungen der Schulbegleitung in den schulischen Rahmen integriert und mit allen Beteiligten (Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Sorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher, Leistungserbringer) abgestimmt.

Die Aufgaben der Schulbegleiterin sind dabei sowohl direkte Leistungen mit der Schülerin/dem Schüler als auch indirekte Leistungen.

Direkte Leistungen:

Die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen können folgende Einzelmaßnahmen beinhalten:

- Individuelle Betreuungs-/ Unterstützungsleistungen während des Unterrichts und der Pausen
- Betreuungs-/ Unterstützungsleistungen während üblicher schulischer Veranstaltungen soweit diese im Umfang der genehmigten Stunden mit dem Kostenträger abgerechnet werden können (z.B. Wandertage, Schullandaufenthalte, Praktika, Wohntraining im Rahmen des Schulbesuchs, Klassenfahrten, Klassenfeiern)
- Übergabezeiten

Schulwegbegleitung kann gesondert beantragt werden.

Indirekte Leistungen

Unter indirekten Leistungen sind diejenigen schülerbezogenen Tätigkeiten zu verstehen, die zur Durchführung und zur Sicherung der direkten Betreuung und zur Sicherung der Qualität der Leistungen erforderlich sind. Sie werden außerhalb der direkten Betreuungszeit von der Schulbegleitung durchgeführt.

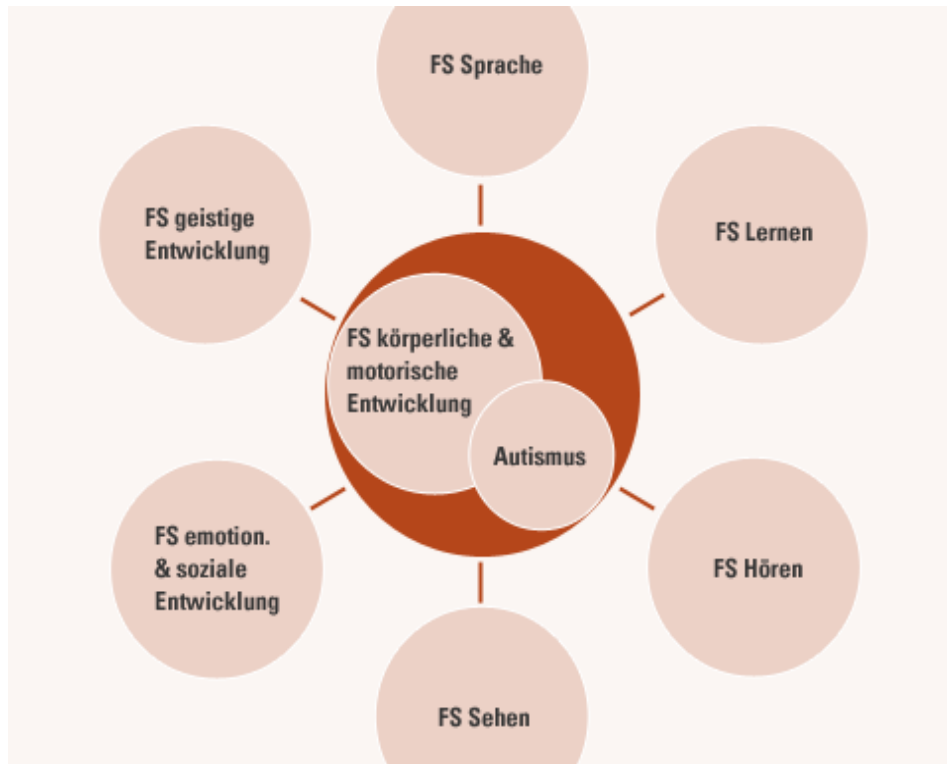
Dies sind z. B.:

- die Dokumentation der Leistung, soweit dies durch den Leistungsträger im Kostenübernahmebescheid im Einzelfall angefordert wird.
- die Erstellung eines Berichtes über die Entwicklung des Kindes für den Kostenträger
- Einarbeitung
- Dienstbesprechungen
- Fortbildung, Supervision, kollegiale Fallberatung
- die Abstimmung über die Aufgaben mit dem Schüler, der Schülerin, den Sorgeberechtigten und der Schule
- fachlicher Austausch mit Lehrkräften, MSD und weiteren relevanten Stellen

Im Anhang der Konzeption finden Sie zum Punkt „Aufgaben“ unsere ausführliche Aufgabenbeschreibung, die in jedem Einzelfall individuell mit dem Kind oder Jugendlichen, der Schule sowie den Sorgeberechtigten angepasst werden kann.

3.3 Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf im körperlichen, kognitiven oder sozial-emotional Bereich oder die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu **allen Schulen des Bildungssystems**. Um diese Teilhabemöglichkeit auch umzusetzen, können sie von Schulbegleitung unterstützt werden.



Übersicht der Förderschwerpunkte

3.4 Dauer

Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Danach ist eine Verlängerung für das neue Schuljahr möglich. Die Schulbegleitung kann längstens bis zum Ende der Schulzeit durchgeführt werden. Die Maßnahme wird beendet, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht. Sie endet ferner, wenn es keine notwendigen gesetzlichen Bestimmungen mehr geben sollte.

Die Schulbegleitung kann auch beendet werden, wenn Eltern, Schule oder Inklusionsdienst die Vereinbarung zur Zusammenarbeit kündigen. Dazu müssen Kündigungsfristen (nach TVöD) eingehalten werden.

3.5 Umfang der Hilfe

Der Umfang der Schulbegleitung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Schülers/der Schülerin. Dieser wird zu Beginn der Maßnahme von der aufnehmenden

Schule formuliert. Die Tätigkeit der Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterrichtszeit, die Pausenzeiten und auf übliche schulische Veranstaltungen.

Zudem kann der Kostenträger zusätzliche Zeiten für indirekte Leistungen (siehe Punkt 3.2) zur Verfügung stellen.

In begründeten Einzelfällen kann auch der Schulweg zur Tätigkeit gehören.

Anpassungen des Hilfeumfangs sind im Verlauf der Maßnahme in Absprache mit dem Kostenträger grundsätzlich möglich.

4. Antragsverfahren

Die Beantragung einer Schulbegleitung erfolgt immer durch die Eltern. Bei Kindern bzw. Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung oder bei Kindern, denen eine solche Behinderung droht, ist der Bezirk Schwaben der zuständige Kostenträger. Dort kann ein Antrag so früh als möglich für das folgende Schuljahr gestellt werden.

Steht eine seelische Behinderung im Vordergrund, kann auch das Jugendamt für die Finanzierung zuständig sein.

Die Antragsformulare für Bezirksmaßnahmen sind beim Bezirk Schwaben, auch online, oder bei uns erhältlich, die Formulare für Maßnahmen des Jugendamtes beim zuständigen Jugendamt.

Parallel müssen die Eltern auf die gewünschte Schule zugehen. Der Einsatz der Schulbegleitung an der Schule muss durch die Schulleitung genehmigt werden. Diese muss im Rahmen der Beantragung eine Stellungnahme an den Bezirk Schwaben abgeben, in der die Schulaufnahme befürwortet, ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestätigt und der Stundenumfang benannt wird. Zusätzlich ist auch ein ärztliches Gutachten nötig ggf. auch ein Kita- oder Schulbericht.

Aus organisatorischen Gründen und zur bestmöglichen Auswahl geeigneten Personals sollten die Eltern so früh wie möglich auf uns zukommen. Dies sollte spätestens dann erfolgen, wenn der Bezirk Schwaben oder ein Jugendamt die Bereitschaft zur Kostenübernahme erklärt hat. Dazu ist es nötig, dass zwischen Eltern, Schule und Inklusionsdienst grundsätzliches Einverständnis über die geplante Maßnahme besteht. Die Beteiligten treffen darüber eine schriftliche Vereinbarung.

Bei allen Verfahrensschritten können sich die Eltern beim Inklusionsdienst oder der Frühförderstelle der Lebenshilfe, bei der Unabhängigen Beratungsstelle Inklusion oder von sonstigen Fachleuten beraten lassen.

Adressen:

„Antrag auf ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“ bei
Bezirk Schwaben -Sozialverwaltung-, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg

oder online: "bezirk-schwaben.de/soziale-hilfen/downloads-aus-dem-bereich-soziale-hilfen"

Stadt Kaufbeuren, Kinder, Jugend und Familie, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren,
Tel. 08341-437-0

Landratsamt Ostallgäu, Kreisjugendamt, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,
Tel. 08342-911-0

5. Vereinbarungen

5.1 Vereinbarungen mit dem Kostenträger

Grundsätzlich muss zwischen der Lebenshilfe und dem zuständigen Kostenträger eine Leistungsvereinbarung zur Übernahme der Kosten bestehen.

Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Lebenshilfe Ostallgäu als Träger des Inklusionsdienstes die notwendigen Personaleinstellungen vornehmen kann.

Damit die Maßnahme für alle Beteiligten verbindlich und verlässlich geregelt werden kann, schließen Eltern, Schule und Inklusionsdienst miteinander Vereinbarungen ab.

5.2 Vereinbarungen zwischen Eltern und Lebenshilfe

Die Eltern und der Inklusionsdienst treffen zusammen eine schriftliche Vereinbarung. Darin wird der Inklusionsdienst von den Eltern mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt, die Laufzeit beschrieben und eine Kündigungsfrist vereinbart. Zusätzlich werden Aussagen zu den Pflichten der Eltern sowie des Inklusionsdienstes gemacht.

5.3 Vereinbarungen zwischen Schule und Lebenshilfe

Auch zwischen der Schule und dem Inklusionsdienst wird eine Vereinbarung getroffen. Darin werden die gemeinsame Durchführung der Schulbegleitung erklärt, Laufzeit, Kündigungsfrist sowie die Pflichten von Schule und Inklusionsdienst beschrieben.

6. Personal

Sind alle notwendigen Vereinbarungen getroffen und liegt eine Kostenübernahmeerklärung durch den Kostenträger vor, kann das erforderliche Personal eingestellt werden. Die Schulbegleitung erhält von der Lebenshilfe einen Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen des TVÖD. Der Vertrag ist zeitlich befristet, entsprechend der vom Kostenträger genehmigten Laufzeit der Maßnahme.

Auch die Qualifikation der Schulbegleitung orientiert sich an der mit dem Kostenträger vereinbarten fachlichen Notwendigkeit.

Gruppe 1: Hilfskraft ohne pädagogische Ausbildung

Gruppe 2: Hilfskraft mit pädagogischer Ausbildung (z.B. HEP-H, Kinderpflegerin,...)

Gruppe 3: Fachkraft (z.B. Heilerziehungspflegerin, Erzieherin, ...)

Personen werden als Fachkraft anerkannt, wenn diese eine mindestens 3-jährige staatlich anerkannte Ausbildung im Bereich Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Ausbildung vorlegen können.

Personen werden als Hilfskräfte mit Ausbildung anerkannt, wenn diese mindestens eine staatlich anerkannte Ausbildung als Heilerziehungspflegehelferin oder Kinderpflegerin haben oder Erzieherin im Anerkennungsjahr sind.

Hilfskräfte sind Personen ohne eine einschlägige qualifizierte Ausbildung.

Die Einstellung erfolgt durch die Lebenshilfe Ostallgäu in enger Abstimmung mit den Eltern und der Schule.

7. Qualität

7.1 Grundsätzliches

Für uns ist es sehr wichtig, dass die Schulbegleitung in hoher Qualität durchgeführt wird. Deshalb erfolgt die Leitung und Organisation des Dienstes durch erfahrene Sozialpädagoginnen. Sie achten auf eine korrekte und zielführende Durchführung der Maßnahme und entwickeln den Dienst weiter.

An erster Stelle stehen die Chancen des Kindes mit Behinderung auf eine angemessene Schulbildung. Es soll gleichberechtigtes Klassenmitglied sein und am schulischen Leben in vollem Umfang teilhaben können. Erfolgserlebnisse, Anerkennung und persönliches Wohlbefinden des Kindes sind dabei notwendige Indikatoren für ein Gelingen.

Um dies zu erreichen ist uns wichtig:

7.2 Zusammenarbeit mit den Eltern

Von Beginn an streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern an. Ihre Anliegen, Vorstellungen und Wünsche sind für uns sehr wichtig. Die ehrliche und offene Klärung von Erwartungen spielt dabei eine große Rolle. Nur dies ermöglicht einen realistischen Umgang mit den Möglichkeiten und Chancen des Kindes.

Wir tauschen uns mit den Eltern aus, um die Maßnahmen gut abzustimmen und ein hohes Maß an Transparenz zu erreichen.

Für die Planung und Durchführung halten wir entsprechende Formulare bereit:

- Fragebogen zur Feststellung der Besonderheiten des Kindes
- Merkblatt für Eltern
- Aufgabenbeschreibung der Schulbegleitung
- Konzeption
- Vereinbarung mit Eltern
- Schweigepflichtentbindung

Wir sind für die Eltern ansprechbar, wenn es Klärungsbedarf gibt.

Darüber hinaus können wir die Eltern auch bei weiteren Anliegen mit den zuständigen Diensten vernetzen, z.B. mit dem FED (Familienentlastender Dienst).

Für die Klärung schulischer Fragen sind ausschließlich die Schule und die Lehrkräfte

zuständig. Auf Wunsch von Schule oder Eltern können wir aber gerne moderierend tätig werden.

7.3 Zusammenarbeit mit der Schule

Auch mit der Schule ist uns eine konstruktive Zusammenarbeit sehr wichtig. Von Beginn an stimmen wir uns mit der Schule ab.

Die Schule erhält von uns die „Aufgabenbeschreibung Schulbegleitung“, dort sind mögliche Tätigkeiten aufgeführt. Den genauen Aufgabenbereich der Schulbegleitung kann die Schule definieren, er kann bei Bedarf jederzeit veränderten Bedingungen angepasst werden.

Wir übertragen der Schule die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulassistentin. Die Lehrkraft ist somit während der Unterrichtszeit ihre weisungsbefugte Dienstvorgesetzte. Sie ist auch für die Kontrolle der Arbeitszeit zuständig.

Wir mischen uns nicht in schulische Angelegenheiten ein. Unser Augenmerk richtet sich ausschließlich auf eine fachgerechte Tätigkeit der Schulbegleiterin.

Auf Wunsch bringen wir aber gerne unsere Erfahrung und unser Fachwissen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung ein. Wir können so helfen, Wege zur individuellen Förderung, zur Integration in den Klassenverband, zur Lösung von Konflikten etc. zu finden.

Auch für die Schule halten wir Materialien vor:

- Vereinbarung mit der Schule
- Konzeption
- Aufgabenbeschreibung der Schulbegleitung
- Formblatt zur Arbeitszeiterfassung

7.4 Zusammenarbeit mit den Schulbegleitungen

Die Schulbegleiterin arbeitet in einem anspruchsvollen Setting: Sie ist angestellt bei der Lebenshilfe, arbeitet in der Schule nach den Maßgaben der Lehrkraft, soll aber auch den Erwartungen der Eltern entgegenkommen und vor allem den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden und ihm individuelle Unterstützung geben. Damit die Schulbegleiterin in dieser komplizierten Konstellation gut zurechtkommt, unterstützen wir die MitarbeiterIn in ihrer Tätigkeit.

Wir bieten:

- Regionale Teams an verschiedenen Standorten
- Autismus-Teams
- Kollegiale Beratung an verschiedenen Standorten
- Schulungen zu unterschiedlichen Themen, wie z.B. Autismus-Spektrums-Störung
- Krisengespräche
- Beratungsgespräche und Begleitung durch die Sozialpädagoginnen des Dienstes

Diese Angebote dienen dazu, Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, die Tätigkeit zu reflektieren, krisenhafte Situationen zu bearbeiten, Problemlösungen zu finden und die Professionalität zu steigern.

Wir unterstützen die Schulbegleiterin auch vor Ort in der Schule, wenn dies zur Klärung von Fragen und Situationen notwendig erscheint.

Die Schulbegleitung kann auf verschiedene Materialien zurückgreifen:

- Mitarbeitermappe
- Aufgabenbeschreibung
- Dokumentation
- Formblatt zur Arbeitszeiterfassung u. a.
- Informationsmaterial zu fachlichen Themen

8. Kontaktdaten Inklusionsdienst Schule

Träger des Fachdienstes ist die

Lebenshilfe Ostallgäu, Irseer Str. 1, 87600 Kaufbeuren
Tel: 08341/9003-0, www.lebenshilfe-ostallgaeu.de

Der Inklusionsdienst ist unter folgender Adresse erreichbar:

Inklusionsdienst der Lebenshilfe Ostallgäu
Irseer Str. 1
87600 Kaufbeuren

Ansprechpartner sind:

Hermine Huber, Leitung Inklusionsdienst
Tel: 08341/9003-138
h.huber@lebenshilfe-ostallgaeu.de

Ralf Grath, Geschäftsleitung
Tel: 08341/9003-12
Fax: 08341/9003-42
r.grath@lebenshilfe-oal.de

9. Anhang

- 9.1 Verfahren zur Beantragung Schulbegleitung bei Maßnahmen des Bezirks
- 9.2 Verfahren zur Beantragung Schulbegleitung bei Maßnahmen des Jugendamtes
- 9.3 Aufgabenbeschreibung Schulbegleitung
- 9.2 Aufgabenbeschreibung Individualbegleitung